

99. Kann Gegenstand der Feststellung nach § 280 C.P.O. eine bloße Thatsache, oder nur ein Rechtsverhältnis sein? Ist der Feststellungsantrag noch zulässig über ein streitig gewordenes Rechtsverhältnis, über das die Instanz bereits durch Zwischenurteil nach § 303 daselbst entschieden hat?

I. Civilsenat. Ur. v. 1. Februar 1902 i. S. B. Sch. & Co. (Bekl.)
w. Schw. (Kl.). Rep. I. 337/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat gegen die Beklagte, der er 1896 für einen Teil von Norddeutschland Patentlicenz eingeräumt hatte, rückständige Lizenzgebühren eingeklagt. Die Beklagte hat Schadensersatzansprüche in Aufrechnung gebracht, welche darauf gestützt sind, daß sowohl der Kläger selbst wie spätere Lizenznehmer des Klägers die patentierte Ware unberechtigterweise in den der Beklagten ausschließlich überwiesenen Bezirk hinein verkauft hätten. Im Laufe des Prozesses ist der Umfang dieses Bezirkes streitig geworden. Das Landgericht hat darüber durch Zwischenurteil entschieden; die Berufung des Klägers gegen dieses Zwischenurteil ist als unzulässig verworfen worden. Demnächst hat der Kläger unter Bezugnahme auf § 280 C.P.O. den Antrag gestellt, die Grenzen des der Beklagten eingeräumten Bezirkes durch berufungsfähiges Urteil anderweitig zu bestimmen. Das Landgericht hat hierauf mit Teilurteil, teils unbedingt, teils eidesbedingt, Umfang und Begrenzung des der Beklagten vertragsmäßig überwiesenen Geschäftsbezirkes in einer Weise festgestellt, die mit seiner Entscheidung im Zwischenurteile nur teilweise übereinstimmt und auch vom Antrage des Klägers abweicht.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt, um völlige Abweisung des klägerischen Feststellungsantrages zu erreichen. Der Kläger hat sich angeschlossen und seinen erstinstanzlichen Antrag wiederholt, daneben aber erklärt, daß er, falls diesem Antrage nicht stattgegeben werde, geltend machen wolle, mangels Konsenses über den Umfang des Rayons und den Inhalt des der Beklagten eingeräumten Verkaufsrechtes sei ein Vertrag unter den Parteien überhaupt nicht zustande gekommen. Das Berufungsgericht hat die Begrenzung des Geschäftsbezirkes der Beklagten etwas abweichend von der ersten Instanz und nicht übereinstimmend mit dem Antrage des Klägers gezogen, dabei aber erklärt, daß es die Frage dahingestellt sein lasse, ob der Lizenzvertrag gültig, oder wegen mangelnden Konsenses der Parteien nichtig gewesen sei.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil und das

Teilurteil des Landgerichtes, sowie das nach dem Zwischenurteile liegende landgerichtliche Verfahren aufgehoben, und die Sache zum weiteren Verfahren in die erste Instanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„In der Berufungsinstanz hat der Kläger für den thatsächlich eingetretenen Fall, daß seinem Feststellungsantrage nicht ganz entsprochen werde, die Gültigkeit des Vertrages bestritten, weil einerseits über die Begrenzung des der Beklagten überwiesenen Geschäftsbezirkes, anderseits über den Inhalt des ihr eingeräumten Alleinverkaufsrechtes in Wirklichkeit eine Willenseinigung der Vertragsparteien nicht erzielt worden sei. Ob das Vorbringen des Klägers genügen würde, um die behauptete Nichtigkeit des Vertrages zu begründen, kommt jetzt nicht in Betracht. Das Berufungsgericht hat sich der sachlichen Prüfung des Vorbringens nicht unterzogen, sondern ausdrücklich erklärt, daß es die Frage nach der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Vertrages unentschieden lasse. Auf dieser Grundlage aber kann seinem Ausspruche über die Begrenzung des Geschäftsbezirkes lediglich eine thatsächliche Bedeutung zukommen. Es ist darin nichts weiteres enthalten, als daß in den Verhandlungen der Parteien, von denen dahingestellt bleibt, ob sie zu einem rechtsverbindlichen Vertragsabschlusse geführt haben, die also möglicherweise ohne jede rechtliche Wirksamkeit geblieben sind, gewisse Grenzen für den Bezirk der Beklagten bezeichnet worden seien. Das Berufungsgericht meint freilich, daß es sich auch so um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses handele, weil, auch abgesehen von der Rechtsgültigkeit des Vertrages, die Parteien schon dadurch, daß unter ihnen in äußerlich schlüssiger Weise Vertragserklärungen gewechselt worden, in ein rechtlich bestimmtes Verhältnis zu einander getreten seien, aus welchem beide Teile im Prozesse Rechte hergeleitet, und das sie jahrelang in Leistungen und Gegenleistungen als Vertragsverhältnis behandelt hätten. Dabei ist aber übersehen, daß auch so die Rechtsfolgen nicht an die Bestimmung der Grenzen für sich allein, sondern erst in Verbindung mit anderen rechtserheblichen Umständen geknüpft sein würden, auf deren Feststellung weder der Antrag, noch die Entscheidung gerichtet ist. Ein Ausspruch darüber allein, welche Grenzen des Geschäftsbezirkes die Parteien thatsächlich gemeint haben, hat nicht mehr Wert als die Feststellung des Inhaltes irgend einer thatsächlichen Äußerung, und konnte deshalb höchstens der Gegen-

stand eines gewöhnlichen Zwischenurtheiles nach § 303 C.P.D. sein, nicht aber der Entscheidung auf eine Feststellungsklage, sei es eine Incidentfeststellungsklage nach § 280, sei es eine selbständige Feststellungsklage nach § 256 daselbst, da für diese beiden Klagen Vorausssetzung und Ziel ist, daß ein Streitiges Rechtsverhältnis zum Austrage gelange. Schon aus diesem Grunde würde das angefochtene Urtheil der Aufhebung unterliegen. Es beruht aber auch nach anderer Richtung auf Verletzung prozessualer Rechtsnormen, welche weiter führen muß. Neben dem in Vorstehendem berücksichtigten Angriffe hat die Revision einen Verstoß gegen § 318 C.P.D. gerügt. Die Rüge ist darauf gestützt, daß das Landgericht, obgleich es nach der erwähnten Vorschrift an sein früher über die gleiche Frage erlassenes Zwischenurtheil gebunden gewesen sei, doch in dem Theilurtheile über die Grenzen des Bezirkes anders entschieden habe. An sich würde diesem Angriffe keine erhebliche Tragweite zuzuerkennen sein. Auch wenn man zugeben muß, daß das Theilurtheil des Landgerichtes, welches von der Entscheidung im Zwischenurtheile offenbar abweicht, gegen die Bestimmung im angeführten § 318 verstößt, so handelt es sich doch jetzt nicht um das Theilurtheil des Landgerichtes, sondern um das Berufungsurtheil, und das Berufungsgericht war weder an die landgerichtliche Zwischenentscheidung gebunden — § 512 C.P.D. —, noch durch den prozessualen Verstoß des Landgerichtes nach § 539 daselbst zur Zurückverweisung der Sache gezwungen. Wohl aber ergibt sich aus der Verbindung der Vorschriften in § 318 und § 280 C.P.D., daß der Feststellungsantrag des Klägers gar nicht zugelassen werden durfte. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß es sich dabei um einen Incidentfeststellungsantrag nach dem angeführten § 280 gehandelt habe. Die gegenteilige Ansicht des Landgerichtes, welches darin eine selbständige Feststellungsklage in Gemäßheit des § 256 daselbst erblickt hat, läßt sich nicht rechtfertigen. Dem steht schon entgegen, daß der Kläger seinen Antrag unter Bezugnahme auf § 280 gestellt hat. Die Annahme einer selbständigen Feststellungsklage würde aber auch nicht mit den Vorschriften in Einklang zu bringen sein, welche die Civilprozessordnung über die Klagerhebung im landgerichtlichen Verfahren giebt. Der Anspruch ist nicht durch Zustellung einer Klageschrift, sondern bloß durch Vortrag im Termine zur mündlichen Verhandlung erhoben worden. Neben der bereits anhängig gemachten

und auch weiter anhängig bleibenden Klage auf Zahlung der Patentprämien aber kann der einfach nachgeschobene neue Antrag auf Feststellung des Geschäftsbezirkes weder unter den Begriff der Klageänderung nach § 264 C.P.D., noch unter den einer Klagerweiterung nach § 268 Ziff. 2 daselbst gebracht werden. Für den hiernach erhobenen Incidentfeststellungsantrag aber ist prozessuale Voraussetzung nach § 280 C.P.D., daß es sich um ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis handelt, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreites ganz oder zum Teil abhängt. Nun ist zwar anzuerkennen, daß, wenn man die Feststellung der Begrenzung des der Beklagten eingeräumten Geschäftsbezirkes im Sinne der Feststellung eines Rechtsverhältnisses, also dahin versteht, daß nach rechtswirksamer Vereinbarung die im Vertrage getroffene Regelung der Vertragsrechte und -Pflichten der Kontrahenten sich örtlich auf die festgestellte Begrenzung beziehen sollten, diese Feststellung für die Entscheidung des Rechtsstreites präjudiziell sein würde.“ (Wird näher begründet.) . . . „Dieses Rechtsverhältnis war aber, als der Kläger seinen Feststellungsantrag erhob, nicht mehr streitig; denn darüber hatte das Landgericht bereits in seinem Zwischenurteile entschieden, und zwar nach § 318 C.P.D. in bindender Weise, sodaß damit der Streit der Parteien über diese Frage für die erste Instanz völlig erledigt war. Als möglich ließe sich nun zwar ein Feststellungsantrag denken, der lediglich den Zweck hätte, die sachlich bereits feststehende Entscheidung formell in ein der Anfechtung durch Rechtsmittel zugängliches Urteil umzuwandeln. So scheint es die Vorinstanz aufgefaßt zu haben, und so hat es auch die Revision selbst aufgefaßt, welche darauf hinweist, daß der § 280 die Möglichkeit geben wolle, eine rechtskräftige Entscheidung über das präjudizielle Rechtsverhältnis zu erlangen. Aus der allgemeinen Zweckbestimmung läßt sich aber nicht ableiten, daß diese Möglichkeit auch dann gewährt werden solle, wenn der Thatbestand des § 280 nicht vorliegt. Das Landgericht hat daher, indem es den Feststellungsantrag des Klägers über die durch das Zwischenurteil bereits entschiedene Frage zuließ, gegen zwingende prozessuale Vorschriften verstoßen, und das ganze Verfahren der ersten Instanz leidet infolgedessen seit dem Erlasse des Zwischenurteiles an einem wesentlichen Mangel. Auf die gegen das landgerichtliche Teilurteil eingelegte Berufung hätte deshalb die Vorinstanz

nicht in eine sachliche Prüfung und Entscheidung des Streitstoffes eintreten, sondern die prozessualen Folgerungen aus dem mangelhaften Verfahren des ersten Rechtszuges ziehen sollen. Man kann darüber zweifelhaft sein, ob die gebotene Abhilfe in der Zurückweisung des unzulässigen Feststellungsantrages zu bestehen hatte. Zu dieser Maßnahme würde man haben gelangen müssen, wenn in dem Feststellungsantrage des Klägers eine zwar prozessordnungswidrige Erhebung des neuen Anspruches zu erblicken wäre, aber immerhin mit der Folge, daß dadurch, wie etwa bei fehlerhafter Klagerhebung, ein formelles Streitverhältnis zur richterlichen Entscheidung hätte gebracht werden können. Diese Auffassung würde aber der Rechtslage nicht entsprechen. Das Begehren des Klägers, das nicht in Form der selbständigen Klage angebracht war, noch im Laufe des anhängigen Rechtsstreites als Incidentfeststellungsklage einen bereits entschiedenen Streitpunkt wieder in Streit ziehen konnte, begründete den Anspruch auf richterliche Entscheidung überhaupt nicht, sondern durfte einfach abgelehnt werden. Von diesem Standpunkte aus ergibt sich auch jetzt, daß nicht die Abweisung des unzulässigen Antrages auszusprechen, sondern daß nur das durch die Zulassung dieses Antrages mangelhaft gewordene Verfahren der ersten Instanz aufzuheben ist.“ . . .